Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/927

08. 10. 87

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft

A. Problem

Der Auswärtige Ausschuß hat einen Unterausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt.

Dieser Unterausschuß ist auf eine Zusammenarbeit mit den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments angewiesen.

B. Lösung

Vorläufige Regelung der Teilnahme von deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments an Sitzungen des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses durch Beschluß des Deutschen Bundestages gemäß § 126 GO-BT.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Förmliche Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Für die Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages mit dem Europäischen Parlament in dem Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft wird — abweichend von den im übrigen unverändert geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — vorläufig bestimmt:

1. Zu den Sitzungen des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft erhalten 13 deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt. Weitere 13 deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt.
2. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, nach der Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen.
3. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt,
   - die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie
   - während der Beratungen des Unterausschusses Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

Bonn, den 29. September 1987

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Porzner	**Dr. Lammert**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Lammert

1. Der Auswärtige Ausschuß hat einen Unterausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt, der aus 13 ordentlichen und 13 stellvertretenden Mitgliedern besteht, die zum Teil nicht dem Auswärtigen Ausschuß angehören. Es handelt sich aber nicht um einen Gemeinsamen Unterausschuß mehrerer ständiger Ausschüsse.

2. Der Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft ist — ebenso wie in der 10. Wahlperiode die Europa-Kommission — auf eine Zusammenarbeit mit den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments angewiesen.

   Unter den Fraktionen besteht Einigkeit, in einer geschäftsordnungsrechtlich geeigneten Weise die Mitarbeit deutscher Mitglieder des Europäischen Parlaments im Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen.

3. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung empfiehlt, im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer förmlichen geschäftsordnungsrechtlichen Regelung der Zusammenarbeit des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft und deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments abzusehen, zumal der Umfang möglichen Regelungsbedarfs gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden kann. Er tritt vielmehr für eine probeweise Regelung ein, die es ermöglicht, Erfahrungen mit der vom Auswärtigen Ausschuß gewählten Form der Zusammenarbeit zwischen dem für Europaangelegenheiten weitgehend federführenden oder zumindest mitberatenden Auswärtigen Ausschuß und den Vertretern der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments zu sammeln.

4. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sieht in der von ihm vorgelegten Beschlußempfehlung eine Regelung in einem einzelnen Fall im Sinne des § 126 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die sich auf den bestimmt begrenzten Fall der Zusammenarbeit des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft und deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments bezieht. Die vorgeschlagene Abweichung von der Geschäftsordnung betrifft zwar nicht eine Ausnahme für einen bestimmten und kurzfristig abgeschlossenen Vorgang; sie betrifft aber einen bestimmten engbegrenzten Sachkomplex, wenn auch für einen länger bemessenen Zeitraum.

   Die Erprobung neuer Verfahrensformen vor einer formellen Änderung der Geschäftsordnung liegt im Interesse des Deutschen Bundestages, klar strukturierte Arbeitsregeln zu besitzen und Neuerungen des Verfahrens nur unter breiter Zustimmung in Kraft zu setzen. Probeweise Regelungen sind vielfach gefordert worden, beispielsweise von der Ad-hoc-Kommission Parlamentsreform (Drucksache 10/3600, S. 9, 15) oder von den Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher, Frau Adler, Dr. Ahrens, Baum u. a. [Drucksache 11/411 (neu), Ziffer 2].

5. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hält es für erforderlich, bei der vorläufigen Regelung der Mitwirkung deutscher Mitglieder des Europäischen Parlaments an nichtöffentlichen Sitzungen eines bestimmten Unterausschusses in zwei Regelungsbereichen Ausnahmen von der geltenden Geschäftsordnung zu beschließen.

   Einerseits muß festgelegt werden, welche deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments zu Sitzungen des Unterausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft Zutritt erhalten sollen. Dazu gehört, das Verfahren zu bestimmen, in dem deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments das Zutrittsrecht gewährt werden soll. Ihre Berufung ist dem Verfahren der Benennung von sachverständigen Mitgliedern von Enquete-Kommissionen nachgebildet. Es geht davon aus, daß nach einer Neuwahl des Europäischen Parlaments eine neue Bestellung mitwirkungberechtigter deutscher Mitglieder des Europäischen Parlaments zum Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, sofern nicht bis dahin die probeweise Regelung durch eine ausdrückliche Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überholt ist.

   Darüber hinaus muß der Umfang der Befugnisse bestimmt werden, der aus der Mitwirkungsberechtigung folgen soll. Bei der Regelung dieser Angelegenheit ist der Deutsche Bundestag einerseits an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden. Demzufolge kann den mitwirkungsberechtigten deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments ein Stimmrecht und auch ein Antragsrecht im Unterausschuß nicht zugestanden werden. Selbst ein förmliches Mitberatungsrecht wäre unzulässig. Andererseits kann aber ein bloßes Anwesenheitsrecht nicht genügen. Ein Rederecht, das das Recht zu Anregungen für Beratungsgegenstände und das Recht zu sachverständigen Stellungnahmen in den Ausschußberatungen umfaßt, ist erforderlich, um die gewünschte Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Bundestag und den deutschen Europaparlamentariern herzustellen. Den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die an Sitzungen des Unterausschusses für Fragen der Euro-

ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen, werden damit ähnliche Rechte eingeräumt, wie sie den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände bereits im geltenden § 69 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gewährt worden sind.

Bonn, den 29. September 1987

Dr. Lammert

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333